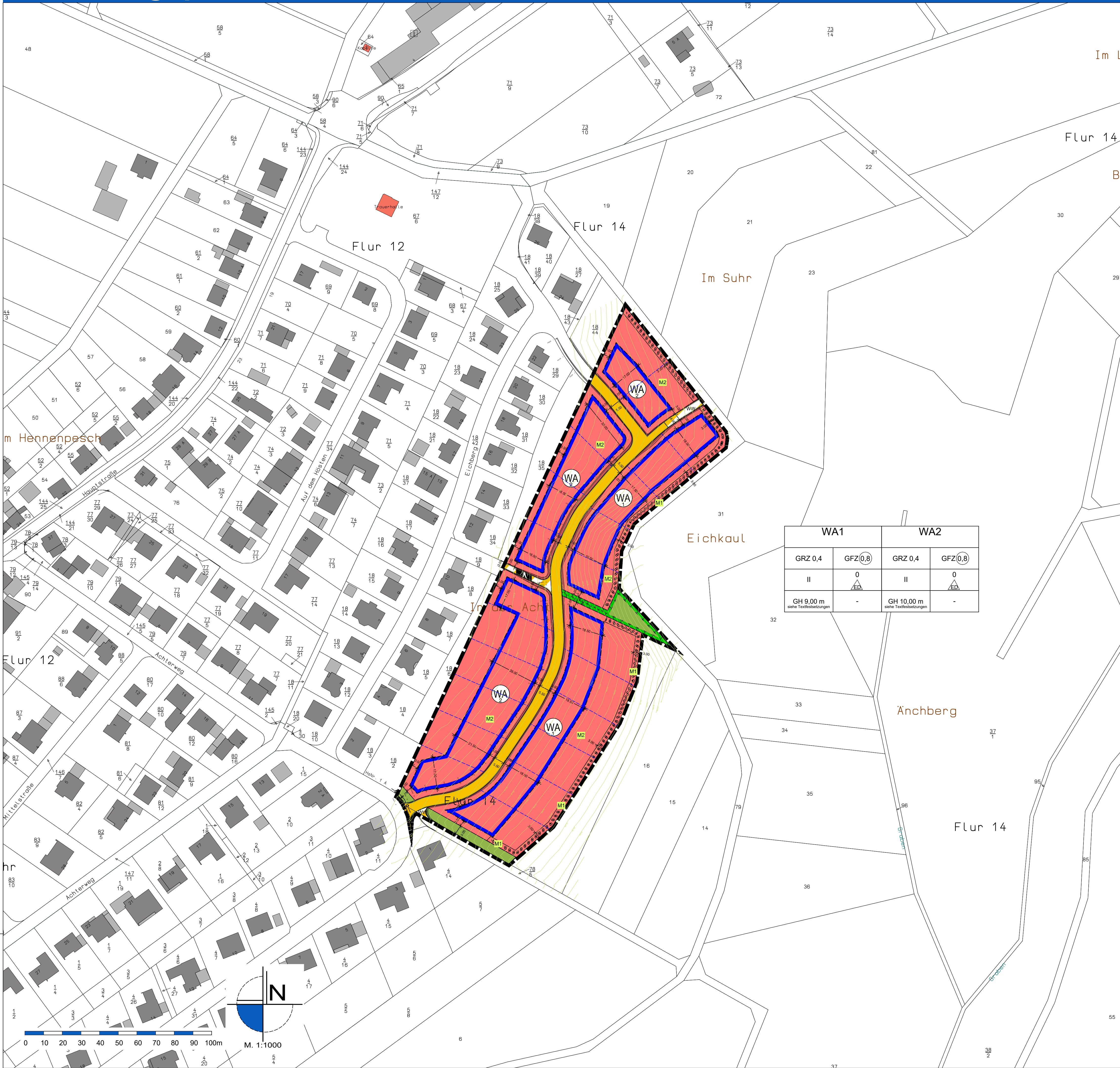


Ortsgemeinde Dohr

Bebauungsplan "Ober der Eichkaul"



Legende

Art der baulichen Nutzung

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO

§4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen

§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich WW = Wirtschaftsweg

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB

Grünflächen

§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

Grünflächen

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

§9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a und Abs.6 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

§9 Abs.7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textfestsetzungen

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sowie die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

Darüber hinaus sind Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung zur Verbindung des Geltungsbereichs mit den angrenzenden Baugebieten als Fußweg festgesetzt. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung WW wird als Wirtschaftsweg festgesetzt.

Hinweis: Die Rücksitzseite aus den Straßenbordanlagen sowie die Fundamente der Straßenlampen sind zu dulden.

5. Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

6. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im Bebauungsplan auf 0,4 und die Geschöflächenzahl (GFZ) ist auf 0,8 festgesetzt.

7. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (6) BauNVO)

Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen. Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

8. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Nicht zulässig sind Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen.

B. Baurechtsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO)

1. Dachgestaltung (§ 88 (1) LBauO)

Dacheindeckung Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel und Dachplanen in dunkler und matter Färbung sowie Schiefer -RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graubrau), RAL 7012 (Basaltgrau), RAL 7013 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Antraktgrau), RAL 7022 (Schwarzgrau), RAL 7023 (Untraktgrau), RAL 7024 (Graublau), RAL 7026 (Graublau), RAL 8011 (Nußbraun), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8015 (Kastanienbraun), RAL 8016 (Mahagonibraun), RAL 8017 (Schokoladenbraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8004 (Blaugrau), RAL 8002 (Nachtblau), RAL 5011 (Stahlblau), RAL 5013 (Kobaltblau), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 8025 (Blau Braun), RAL 9005 (Tiefschwarz) - und Metall zulässig. Dachbegrünungen sind zulässig.

2. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Vorgärten Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen, sofern sie nicht als Betriebsfläche oder Stellplatz benötigt werden.

C. Grünordnerische und landschaftsplanerische Festsetzungen

1. Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

(Maßnahme 1) Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Planperiode nach Fertigstellung des Bauschnittes (Abnahme der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugserfolg der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsatz schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgelagerte Gehölze sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauschnittes bzw. die Bezugserfolg der Gebäude nachfolgenden Planperiode zu ersetzen. Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestanforderungen vorgeschrieben:

• Bäume I. Ordnung: Heister, 150 - 175 cm hoch

• Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch

• Strauchbäume: Hochstämme, 15 - 18 cm Stammumfang

• Obstbäume: Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang

• Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt - mindestens 50 % der Gesamtanzahl der Pflanzungen in den Pflanzensorten aufgeführten Arten zu verwenden. Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angeplanter Gehölze nicht überschreiten. Zur Fassadenbegrünung werden

Arten der Liste „J“ empfohlen. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „F“ empfohlen.

Gemäß Planzeichnung sind im Randbereich des Plangebietes (siehe Plananschrieb M1) Strauchpflanzungen mit einer Breite von 3,0 m (Strauchpflanzung 3-reihig) (in Teilen 1,5 m (Strauchpflanzung 2-reihig) anzulegen. Ausgefallene Sträucher sind zu ersetzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Platz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf. Die Pflanzung wird als „Gleichschieniger Dreieckverband“ ausgeführt: Die Pflanzen beschatteter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücken“ und bilden ein gleichschieniges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt. Die Höhe der Hecken sollte zwischen 1,5 m und maximal 2,5 m variieren.

Festsetzung einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Je 200 m² überschrittener nicht überbaubarer privater Grundstücksfläche sind mindestens

• 1 Baum I. Ordnung gem. Liste „A“ oder

• 1 Baum II. Ordnung gem. Liste „B“ oder

• 2 Obstbäume gem. Liste „E“ und jeweils zusätzlich

• 2 Sträucher gem. Liste „C“ zu pflanzen. Die übrigen nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme 3) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Private Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflusswert von höchstens 0,5 gem. DWA-A-138 - z.B. offengefügte Pflaster, wassergebundene Decken, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

Niederschlagsbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15 und 20 BauGB)

Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Regenwasser ist diesem zurückzuführen (Regenwasserrückführung).

Hierzu ist das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser mit einem Volumen von 50 l/m² versiegelter Fläche am Ort des Anfalls zurückzuführen. Dafür kann das Regenwasser in unterirdischen Zisternen oder oberirdischen Mulden aufgefangen werden. Der Überlauf ist an die öffentlichen Niederschlagswasserbewirtschaftungseinrichtungen anzuschließen.

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

Schutz des Oberbodens (Hinweis 1) Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 2) Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 3) Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Platz zu beachten.

Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4) Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarten“ zu beachten.

Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 5) Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Textfestsetzungen

Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

Pflanzenlisten siehe Begründung

HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

2. Die DIN 18300 „Erdarbeiten“ ist zu berücksichtigen.

3. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

4. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Platz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.

5. Bezüglich einzelstehender Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleistungen sind die Vorgaben aus folgenden Merkblättern zu berücksichtigen:

- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsinstitut für Straßen- und Verkehrswesen,

- Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen,

- Merkblatt im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken,

- Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitskreis Baumpflanzungen

- im Bereich von Versorgungsleitungen,

6. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.

7. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archaische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Abfuhrpflicht hingewiesen (§16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen. <mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdk.rlp.de>

8. Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten. Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenaushub gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künstliche Auffüllungen sowie der Wiedereinbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.

11. Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz umgehend zu informieren.

Der Einsatz von Klima-, Kühl-Wärme-Pumpen, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Kälteheizkraftwerken ist nur zulässig, wenn an den benachbarten Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zur Nachtzeit (40 dB(A)) eingehalten werden. Beim Nachweis der Zulässigkeit, z.B. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, ist der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten des LAI vom 28.08.2013 heranzuziehen.

13. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (im Internet unter: <http://mwk.rlp.de/medien/mwke/Abteilung5/Bodenschutz/ALEX/ALEX-Info-Blatt-28-2009-Stand-05-2011.pdf>).

14. Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind vom vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m vergr. Mehr- oder Minderdeckungen von +/- 0,10 m, welche durch die Maßnahme umstränglich sind, werden toleriert.

15. Bei Befestigungsmaßnahmen sind die Richtlinien des DVGW, Techn. Mitteilungen GW 125 (M) vom Februar 2013 (siehe Anlage) zu beachten.

Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollen Befestigungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes in der Ortsmitte mit dem Werk abgestimmt werden.

16. Bei Leitungs- und Kanalverlegung ist die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m zu Hauptversorgungsleitungen der Werte erforderlich.

17. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Ortsmitte abzustimmen.

18. Vor Baubeginn müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Kreiswasserwerkes erfolgen. Zuständig sind die Bezirksstellen.

19. Einer Nutzung von Oberflächen- oder Dachablaufwasser als Brauchwasser im Haus-halt zum Betrieb der Toilette bzw. Waschmaschine wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Soweit dennoch Brauchwasser zur Toilettenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser-, Boden- und Luft hygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 1993, Heft 11, Seite 498) so wie toa-Pressedienst (BIA 507/92).

Soweit die Versorgungsleistungen (Fernleitung/Ortsnetz) nicht in einer Öffentl. Verkehrsfläche liegen, muss eine Sicherung dieser Leitungen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreiswasserwerkes gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in Bezug auf die Öffentl. Widmung der Leitungstrassen.

20. Richtlinien für Wasserschutzegebiete müssen beachtet werden.

21. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Platz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)/Geobase-DE/LVermGeoRP April 2019.

Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtskarte (Maßstab Unbekannt)

Dohr

Leikirch

Hubert

Bunger

367

362,0

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

361,3

Aufstellungsbeschluss	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung/In-Kraft-Treten
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dohr hat am 01.10.2019 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ober der Eichkau“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.03.2020 im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dohr beschloss am 16.06.2020 den Bebauungsplan „Ober Eichkau“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 88 Abs. 1 LBAuO in Verbindung mit § 24 GemO als S a t z u n g	Der Bebauungsplan „Ober der Eichkau“ ist am 26.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden und zwar montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Dohr, den 22.06.2020 (S) _____ Toni Göbel, Ortsbürgermeister	Dohr, den 22.06.2020 (S) _____ Toni Göbel, Ortsbürgermeister	Dohr, den 20.06.2020 (S) _____ Toni Göbel, Ortsbürgermeister
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (3) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes „Ober der Eichkau“ wurde in der Zeit vom 27.04.2020 bis 15.05.2020 gemäß §§ 13 b i.V.m. 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in angemessener Frist wiederholt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.04.2020 mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berechtigten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 16.04.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 19a BauGB). Dohr, den 22.06.2020 (S) _____ Toni Göbel, Ortsbürgermeister	Ausfertigung und Anordnung der Bekanntmachung Der textliche und zeichnerische Teil dieser Satzung stimmt mit dem Willen der Ortsgemeinde Dohr überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Dies wird hiermit beurkundet. Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet. (S) _____ Toni Göbel, Ortsbürgermeister	